

- 1. Die aussprechbare Abkürzung "SoCo" ist für Unternehmen der EDV-Branche unterscheidungskräftig, da diese die Begriffe "Software" und "Computer" oder "Communication" häufig als beschreibende Firmenbestandteile verwenden.**
- 2. Durch die Benutzung einer Domain kann ein entsprechendes Unternehmenskennzeichen iSd § 5 Abs 2 dMarkenG (entspricht § 9 Abs 3 öUWG) entstehen, wenn durch die Art der Benutzung deutlich wird, dass die Domain nicht lediglich als Adressbezeichnung im Internet und seinen Diensten verwendet wird, sondern der Verkehr in der als Domainname gewählten Bezeichnung einen Herkunftshinweis auf das Unternehmen bzw. seine Produkte oder Dienstleistungen erkennt.**
- 3. Unternehmen mit einem lokalen oder regionalen Wirkungskreis weisen mit ihrer Präsenz im Internet nicht notwendig darauf hin, dass sie ihre Waren oder Leistungen nunmehr jedem bundesweit anbieten wollen. Insofern besteht keine Verletzung des territorialen Schutzbereiches einer anderen ebenfalls bloß regional tätigen Firma.**

Leitsätze verfasst von Dr. *Clemens Thiele*, LL.M.

IM NAMEN DES VOLKES

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 22. Juli 2004 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Ullmann und die Richter Prof. Dr. Bornkamm, Dr. Büscher, Dr. Schaffert und Dr. Bergmann für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 6. April 2001 im Kostenpunkt und insoweit aufgehoben, als zum Nachteil des Beklagten erkannt worden ist. Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.
Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist ein Unternehmen in der Nähe von Stuttgart, das sich mit der Entwicklung und dem Vertrieb von EDV-Kommunikationssystemen und Computerprogrammen, mit der EDV-Beratung sowie mit der Einrichtung und Wartung von EDV-Anlagen befaßt. Sie führt seit 1989 in ihrer Firma den Bestandteil „SoCo“ als Abkürzung des beschreibenden Firmenbestandteils „Software + Computersysteme“.

Der Beklagte betreibt in Düren seit 1992 unter der Firma „SoftCom Datensysteme Stephan F.“ ein einzelkaufmännisches Unternehmen, das u.a. Internet-Zugänge, LAN- und WAN-Netzwerke, Hardware, Software und CAD-CAM-Dienstleistungen anbietet. Seit 1996 vertreibt er seine Produkte unter dem Domainnamen „soco.de“ auch über das Internet. Außer der Klägerin gibt es in Deutschland noch eine Reihe anderer Unternehmen, deren Firma den Bestandteil „SoCo“ enthält.

Die Klägerin hat die Verwendung des Domainnamens „soco.de“ durch den Beklagten als Verletzung ihrer Kennzeichenrechte beanstandet. Sie hat die Ansicht vertreten, durch Eintragung und Nutzung des Domainnamens bestehe eine nicht hinzunehmende Verwechslungsgefahr, weil beide Unternehmen Waren und Dienstleistungen in der Computerbranche anböten.

Der Beklagte ist der Klage entgegengetreten. Er hat geltend gemacht, dass die Parteien auf verschiedenen Geschäftsfeldern tätig seien und sich auch wegen der räumlichen Begrenzung ihrer Tätigkeit auf dem Markt nicht begegneten. Im übrigen seien ihm durch Lizenzvertrag Rechte an der Bezeichnung SoCo eingeräumt worden, die auch gegenüber der Bezeichnung der Klägerin prioritätsälter sei.

Das *Landgericht* Stuttgart hat – einen weitergehenden Antrag der Klägerin auf Übertragung des Domainnamens abweisend, der Klage aber im übrigen stattgebend –

1. den Beklagten unter Androhung von Ordnungsmitteln verurteilt, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr als Bestandteil von Adreßbezeichnungen in Datennetzen die Bezeichnung „Soco“ zu verwenden, insbesondere die Domain „soco.de“;
2. festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin allen Schaden zu ersetzen, der ihr aus Handlungen gemäß Ziffer 1 entstanden ist und noch entstehen wird;
3. den Beklagten verurteilt, der Klägerin Auskunft über sämtliche Handlungen gemäß Ziffer 1 zu erteilen, insbesondere über Art und Umfang der Bewerbung der Domain „soco.de“;
4. den Beklagten verurteilt, die für eine Löschung der Domain „soco.de“ erforderlichen Erklärungen gegenüber der Registrierungsstelle DENIC abzugeben.

Das *Oberlandesgericht* Stuttgart hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision, mit der der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiterverfolgt. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat angenommen, dass der Klägerin die geltend gemachten Ansprüche aus ihrem Unternehmensschlagwort „SoCo“ zustehen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Es sei davon auszugehen, dass die Klägerin seit 1989 auch unter der Kurzform „SoCo“ tätig sei. Ungeachtet einer entsprechenden Benutzung in Alleinstellung stehe ihr aber auch ein Schutz an dem Firmenbestandteil „SoCo“ kraft seiner Eignung, als Firmenschlagwort zu dienen, zu. Dieser Bestandteil verfüge über eine hinreichende Unterscheidungskraft.

In der Vergangenheit seien sich die Parteien auf dem Markt trotz bestehender Branchennähe nicht begegnet, weil sie in unterschiedlichen Regionen tätig gewesen seien. Der Beklagte habe für sich stets nur einen regionalen Zuschnitt in Anspruch genommen. Auch bei der Klägerin handele es sich um ein kleines Unternehmen mit eingeschränktem räumlichen Wirkungskreis. Diese klar abgegrenzten und berührungslos bestehenden unternehmerischen Einwirkungszonen habe der Beklagte durch seinen Internetauftritt verlassen. Der ubiquitäre Charakter des Internet erlaube es jedermann, von jedem Ort aus auf die Angebote des Beklagten zuzugreifen. Damit habe der Beklagte die Grundlage wirtschaftlicher Koexistenz unter Ausweitung seiner Marktpräsenz verlassen und sei in ein konkretes Wettbewerbsverhältnis und in eine Kollisionslage zur Klägerin getreten. Dies nötige zur Prüfung der Verwechslungsgefahr.

Dem Firmenschlagwort der Klägerin stehe der buchstaben- und lautgleiche Domainname des Beklagten gegenüber. Der Verkehr erkenne, dass die Top-Level-Domain „de“ nur eine technisch-funktionale Bedeutung habe. Sie müsse daher bei der Prüfung der Verwechslungsgefahr außer Betracht bleiben. Die von den Parteien angebotenen Produkte seien einander ähnlich. Während die Klägerin vor allem im Bereich Hardware, Software und Büroverbrauchsmaterialien tätig sei, biete der Beklagte neben seiner Tätigkeit als Telekommunikationsdienstleister und Access- Provider auch Netzwerke sowie Hardware und Software an. Damit seien Kennzeichnungskraft, Zeichengleichheit und Produktähnlichkeit gegeben. Die Ansprüche der Klägerin seien auch nicht verwirkt.

II. Diese Beurteilung hält den Angriffen der *Revision* nicht stand. Sie führen zur *Aufhebung* des angefochtenen Urteils *und* zur *Zurückverweisung* der Sache an das Berufungsgericht.

1. Mit Recht hat das Berufungsgericht allerdings angenommen, dass der Klägerin an der Bezeichnung „SoCo“ schon deswegen ein Kennzeichenrecht zusteht, weil es sich bei diesem Bestandteil – ungeachtet einer Benutzung in Alleinstellung – um ein Firmenschlagwort handelt, das für sich genommen hinreichend unterscheidungskräftig und geeignet ist, dem Verkehr als Kurzbezeichnung zu dienen (st.Rspr.; vgl. BGH, Urt. v. 21.11.1996 – I ZR 149/94, GRUR 1997, 468, 469 = WRP 1997, 1093 – NetCom; Urt. v. 15.2.2001 – I ZR 232/98, GRUR 2001, 1161 =

2. Aus Rechtsgründen ist nicht zu beanstanden, dass das Berufungsgericht dem Firmenschlagwort „SoCo“ nur eine geringe Kennzeichnungskraft zugebilligt hat. Es handelt sich um eine aussprechbare Abkürzung, wie sie für geschäftliche Bezeichnungen typisch ist. Da Unternehmen der EDV-Branche die Begriffe „Software“ und „Computer“ oder „Communication“ häufig als beschreibende Firmenbestandteile verwenden, liegt es nahe, daraus eine Abkürzung wie „SoCo“ zu bilden (vgl. BGH GRUR 1997, 468, 469 – NetCom).

3. Der beanstandete Zeichengebrauch betrifft – anders als das Berufungsgericht gemeint hat – kein identisches Zeichen. Denn die angegriffene Form lautet „soco.de“. Allerdings besteht eine hohe Ähnlichkeit, weil – wie das Berufungsgericht mit Recht festgestellt hat – der Verkehr dem Zusatz „.de“ allein eine funktionale Bedeutung beimißt, so dass der Domainname „soco.de“ im gewerblichen Verkehr letztlich auf ein Unternehmen mit dem Namen „Soco“ hinweist. Dies gilt immer dann, wenn als Domainname – wie im Streitfall – ein von Haus aus hinreichend unterscheidungskräftiges Zeichen verwendet wird.

4. Auf die vom Berufungsgericht erörterte Frage, ob der Beklagte durch Benutzung des Domainnamens „soco.de“ ein entsprechendes Unternehmenskennzeichen erworben hat, kommt es im Streitfall nicht an. Eine solche Annahme liegt nahe, wenn der Verkehr in der als Domainname gewählten Bezeichnung nichts Beschreibendes, sondern nur einen Herkunftshinweis erkennen kann (vgl. OLG München CR 1999, 778 zu „t.net.de“; Rev. nicht angenommen: BGH, Beschl. v. 25.5.2000 – I ZR 269/99). Dies gilt auch im Streitfall, in dem der Beklagte nach den Feststellungen des Berufungsgerichts die Dienstleistung des Internetzugangs – also seine Tätigkeit als Access-Provider – über eine ihm gehörende Gesellschaft abrechnet, die als SoCo Networks Solutions GmbH firmiert. Nur wenn ein Domainname, der an sich geeignet ist, auf die betriebliche Herkunft hinzuweisen, ausschließlich als Adreßbezeichnung verwendet wird, wird der Verkehr annehmen, es handele sich dabei um eine Angabe, die – ähnlich wie eine Telefonnummer – den Adressaten zwar identifiziert, nicht aber als Hinweis auf die betriebliche Herkunft gedacht ist. Die Frage kann im Streitfall jedoch offenbleiben, weil es sich bei einem solchen, vom Beklagten durch Benutzung erworbenen Kennzeichenrecht in jedem Fall um das prioritätsjüngere Recht handelte.

5. Die Ausführungen, mit denen das Berufungsgericht die Branchennähe begründet hat, sind aus Rechtsgründen ebenfalls nicht zu beanstanden. Bei Unternehmen, die im Bereich der Datenverarbeitung tätig sind, kann schon lange nicht mehr generell von einer Branchennähe ausgegangen werden. Denn im Hinblick auf die Vielfalt und Differenziertheit des Angebotes in diesem Bereich kann nicht ohne weiteres angenommen werden, dass sich die Parteien allein wegen des Bezugs zur Datenverarbeitung am Markt begegnen (vgl. BGH, Urt. v. 7.6.1990 – I ZR 298/88, GRUR 1990, 1042, 1044 f. = WRP 1991, 83 – Datacolor; BGH GRUR 1997, 468, 470 – NetCom). Das Berufungsgericht hat jedoch im einzelnen begründet, dass sich die Tätigkeitsfelder der Parteien – insbesondere beim Vertrieb von Hardware und Anwendersoftware für den Betrieb von Netzwerken – überschneiden. Ein Rechtsfehler ist ihm dabei nicht unterlaufen.

6. Mit Recht hat das Berufungsgericht ferner angenommen, dass das Klagekennzeichen „SoCo“ nur über einen räumlich begrenzten Schutzbereich verfügt. Zwar sind Unternehmenskennzeichen in der Regel im gesamten Geltungsbereich des Gesetzes geschützt. Dies gilt indessen nicht für die Bezeichnungen von Unternehmen, die nach Zweck und Zuschnitt nur lokal oder regional tätig und auch nicht auf Expansion ausgelegt sind (vgl. BGHZ 130, 134, 141 f. – Altenburger Spielkartenfabrik, m.w.N.; Ingerl/Rohnke, MarkenG, 2. Aufl., § 5 Rdn. 13 f.; Hacker in Ströbele/Hacker, MarkenG, 7. Aufl., § 5 Rdn. 75 ff.). Im Streitfall spricht auch der Umstand für einen territorial beschränkten Schutzbereich, dass es in Deutschland – wie das Berufungsgericht in anderem Zusammenhang festgestellt hat – eine Reihe weiterer Unternehmen der EDV-Branche gibt,

die ebenfalls das Schlagwort „SoCo“ verwenden.

7. Das Berufungsgericht hat angenommen, die Parteien seien in ihrer geschäftlichen Tätigkeit räumlich so weit voneinander entfernt, dass auch eine identische Verwendung von „SoCo“ durch den Beklagten das Klagekennzeichen nicht verletze. Der Beklagte habe jedoch dadurch, dass er aus „soco“ den Domainnamen gebildet habe, unter dem er im Internet auftrete, die herkömmlichen räumlichen Grenzen seiner bisherigen Tätigkeit durchbrochen und biete nunmehr seine Leistungen überall, jedenfalls überall in Deutschland, und damit auch im räumlichen Schutzbereich des Klagekennzeichens an. Mit Recht rügt die Revision, dass allein der Internetauftritt eines Unternehmens nicht ausreicht, um auf einen räumlich unbeschränkten Wirkungsbereich schließen zu können. Trotz des vom Berufungsgericht angeführten ubiquitären Charakters des Internet bleiben stationäre Betriebe, die sich und ihr Angebot im Internet darstellen, grundsätzlich auf ihren räumlichen Tätigkeitsbereich beschränkt. Auch sonst weisen Unternehmen wie z.B. ein Handwerksbetrieb, ein Restaurant oder ein Hotel, die sich – aus welchen Gründen auch immer – auf einen bestimmten Wirkungskreis beschränkt haben, mit ihrer Präsenz im Internet nicht notwendig darauf hin, dass diese Beschränkung in Zukunft wegfallen solle.

Im Streitfall ist bislang nicht festgestellt, dass der Beklagte, der sich in der Vergangenheit allein im Städtedreieck Köln-Düsseldorf-Aachen geschäftlich betätigt hat, an dieser regionalen Ausrichtung etwas ändern wollte. Hat er – nach dem Inhalt seines Angebots zu urteilen – diese Begrenzung seines räumlichen Tätigkeitsbereichs beibehalten, führt allein die Tatsache, dass auch Kunden im Raum Stuttgart das Angebot des Beklagten im Internet zur Kenntnis nehmen können, nicht dazu, dass sich nunmehr die Wirkungskreise der Parteien überschneiden. Etwas anderes würde nur dann gelten, wenn der Beklagte mit seinem Internetauftritt auch Kunden, die außerhalb seines bisherigen Wirkungskreises ansässig sind, ansprache und ihnen seine Dienstleistungen anböte.

III. Das Berufungsurteil kann danach, soweit zum Nachteil des Beklagten erkannt worden ist, keinen Bestand haben; es ist daher in diesem Umfang aufzuheben. Eine abschließende Entscheidung in der Sache ist dem Senat verwehrt. Denn das Berufungsgericht hat bislang keine Feststellungen dazu getroffen, ob mit dem Internetauftritt des Beklagten eine Ausdehnung seines räumlichen Tätigkeitsbereiches verbunden war.

Auf diese Feststellung kann auch nicht deswegen verzichtet werden, weil die Klage aus anderen Gründen abzuweisen wäre. Soweit sich der Beklagte auf durch Lizenzvertrag eingeräumte Rechte an der Firma SoCo GmbH bezieht, ist sein Vortrag schon deswegen unbehelflich, weil es sich bei der Lizenzgeberin ebenfalls um ein regional begrenzt tätiges Unternehmen handelt, das der Klägerin ihre Unternehmensbezeichnung in ihrem räumlichen Tätigkeitsbereich nicht streitig machen kann. Den vom Beklagten erhobenen Einwand der Verwirkung hat das Berufungsgericht mit zutreffender, auch von der Revision nicht angegriffener Begründung abgelehnt.

Anmerkung*

I. Das Problem

Im vorliegenden Fall stritten zwei Anbieter von EDV- und Kommunikationsdienstleistungen um die Domain „soco.de“. Die Klägerin aus Stuttgart, deren Firma seit 1989 den Bestandteil "SoCo" führte, berief sich gegenüber der beklagten Domaininhaberin aus dem Aachener Raum, die seit 1992 unter der Firma "SoftCom Datensysteme Stephan F." eingetragen war, auf prioritätsältere Namensrechte. Die beiden ersten Instanzen entschieden zugunsten der Klägerin. Der BGH hatte die besseren Rechte an der Domain zu klären und – obiter dictum – zu beantworten, ob ein Kennzeichenschutz iSd § 5 Abs 2 dMarkenG durch die Benutzung eines Domainnamens entstehen

* RA Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU), Anwalt.Thiele@eurolawyer.at.

könnte?

II. Die Entscheidung des Gerichts

Die Klägerin unterlag in der dritten Instanz, weil der BGH zu dem Schluss kam, dass der räumliche Schutzbereich der Firmenrechte der Klägerin auf deren Absatzgebiet (Stuttgart) beschränkt wäre. In dieses Absatzgebiet würde die Beklagte, die ausschließlich in der Region Köln-Düsseldorf-Aachen tätig war, durch den Betrieb ihrer Internetseite unter der Domain "soco.de" nicht eingreifen.

Das Urteil des OLG Stuttgart wurde aufgehoben und das Verfahren an die Berufungsinstanz zurückverwiesen, um Feststellungen darüber zu treffen, ob mit dem Internetauftritt der Beklagten unter <http://www.soco.de> eine Ausdehnung ihres räumlichen Tätigkeitsbereiches auf den Stuttgarter Raum verbunden wäre?

III. Kritik und Ausblick

Die vorliegende Entscheidung macht auf exemplarische Weise die zu beachtenden **Tatbestandsvoraussetzungen im Kennzeichenstreit** zwischen einer eingetragenen Firmenbezeichnung und einer Domain deutlich, wie sie gleichfalls nach österreichischem Recht Gültigkeit besitzen:

1. Kennzeichnungskraft

Die Gerichte halten zutreffend fest, dass es sich bei der Bezeichnung "SoCo" um ein Firmenschlagwort handelt, das für sich genommen hinreichend unterscheidungskräftig ist, den beteiligten Verkehrskreisen als Kurzbezeichnung zu dienen (vgl. jüngst OGH 9.11.2004, 4 Ob 221/04k – *exacom.at*, nv; 28.9.2004, 4 Ob 169/04p – *akvermittlung.at*, wbl 2005, H 2 m Anm Thiele [in Druck]; 16.10.2001, 4 Ob 226/01s – *onlaw.co.at*, wbl 2002/30, 44 = RdW 2002/128, 146 = *ecolex* 2002/83, 192 m Anm *Schanda* = ÖBl 2002/12, 91 = ÖBl-LS 2002/51, 65 = ÖBl-LS 2002/52, 65 = MR 2002, 51 m Anm *Hebenstreit*; 14.3.2000, 4 Ob 21/00t – *alutop.at*, *ecolex* 2000/266, 659 m Anm *Schanda*; 13.9.2000, 4 Ob 206/00y – *E-MED*, ÖBl-LS 2001/20, 16 = *ecolex* 2001/51, 127). Es handelt sich bei "SoCo" um eine aussprechbare Abkürzung, wie sie für geschäftliche Bezeichnungen in der Computerbranche typisch ist, mit eher geringer Kennzeichnungskraft.

2. Prioritätsgrundsatz

Damit steht fest, dass dem Firmenschlagwort der Klägerin der ebenfalls unterscheidungskräftige Domainname der Beklagten gegenüber steht. Das Kennzeichenrecht ist vom Prioritätsgrundsatz beherrscht. Beim Zusammentreffen mehrerer Schutzrechte entscheidet stets der Zeitvorrang.

Der Zeitvorrang der Klägerin bestimmt sich nach dem Zeitpunkt ihrer Protokollierung im Jahr 1989. Jener des Beklagten hängt davon ab, ob die Benutzung der streitgegenständlichen Domain ab 1996 ein unregistriertes Kennzeichen (vgl. § 5 Abs 2 dMarkenG, der § 9 Abs 3 UWG insoweit inhaltsgleich erscheint) begründet hat. Dieses Recht an der besonderen Bezeichnung eines Unternehmens (hier: "soco.de") wäre frühestens mit der Aufnahme des kennzeichenmäßigen Gebrauchs entstanden. Das ist nach mE zutreffender Auffassung des BGH dann nicht der Fall, wenn die an sich unterscheidungskräftige Domain ausschließlich als Adreßbezeichnung (im WWW) verwendet wird. Dann nehmen die beteiligten Verkehrskreise nämlich bloß an, es handele sich bei der Domain um eine Angabe, die – ähnlich wie eine Telefonnummer – den Adressaten zwar identifiziert, nicht aber als Hinweis auf die betriebliche Herkunft gedacht ist, maW die Domain muss kennzeichenmäßig verwendet werden, um bestimmte Produkte oder Dientsleistungen des Unternehmens bzw. das Unternehmen selbst herkunftsmäßig hervorzuheben. Die bloße Verwendung als "Vorschaltadresse" im WWW genügt dafür nicht (ähnlich bereits OGH 20.8.2002,

4 Ob 101/02k – *inet.at*, RdW 2003/21, 19 = ÖJZ EvBl 2002/213, 843 = ÖJZ-LSK 2002/223 = *ecolex* 2003/26, 40 = *ecolex* 2003, 38 m Anm *Graschitz* = wbl 2003/22, 45 m Anm *Thiele* = ÖBI-LS 2003/54, 123 = ÖBI-LS 2003/55, 123 = ÖBI-LS 2003/56, 123 = ÖBI 2003/49, 180). Im gegenständlichen Fall kommt daher die **Priorität** an dem strittigen Kennzeichen jedenfalls der **Klägerin** zu.

3. Verwechslungsgefahr

Im Recht der Unternehmenskennzeichen (vgl. § 9 UWG) ist seit jeher anerkannt, dass im Rahmen der Verwechslungsgefahr die *Ähnlichkeit* der Kennzeichnungen, die *Branchennähe* und die *Kennzeichnungskraft* des älteren Kennzeichens zu prüfen sind, wobei hierbei eine *Wechselwirkung* derart besteht, dass z.B. bei Branchenidentität eine geringer Ähnlichkeit genügen kann, andererseits aber ein erheblicher Branchenabstand durch eine hohe Kennzeichnungskraft und/oder eine hohe Ähnlichkeit oder Identität überwunden werden kann, d.h. die Verwechslungsgefahr zu bejahen ist (OGH 3.4.2001, 4 Ob 73/01s – *pro-solution.at*, wbl 2001/266, 449 = ÖBI-LS 2001/127, 217 = *ecolex* 2001/281, 757 m Anm *Schanda* = EvBl 2001/176, 769 = ÖJZ-LSK 2001/231 = RdW 2001/610, 592 = MR 2001, 258 = ÖBI 2001, 263 = *JUS Z/3331*).

3.1 Zeichenähnlichkeit

Hier differenziert der BGH durchaus nachahmenswert: Der beanstandete Zeichengebrauch betrifft *kein identisches* Zeichen. Denn die angegriffene Form lautet „soco.de“ und nicht bloß "SoCo". Bei der **Beurteilung der Verwechslungsfähigkeit** ist nach st Rsp **bei Domains** (vgl. *Wiltschek*, UWG⁷ E. 1689 ff zu § 9 UWG) der Gesamteindruck maßgebend, den der flüchtige Durchschnitts-Internetnutzer in der Eile des Geschäftsverkehrs empfängt. An die Kritikfähigkeit und Aufmerksamkeit des Durchschnittsinteressenten dürfen keine allzu großen Anforderungen gestellt werden. Auch der "mündige und verständige Verbraucher" – auf den der EuGH (seit 6.7.1995, C-470/93 – *Mars-Eiscremeriegel*, wbl 1995, 370 = *Slg* 1995, S I-1923 = ZER 1996/109 = *ecolex* 1996, 148) bei der Beurteilung der Irreführungseignung (und damit allenfalls auch der Verwechslungsgefahr) abstellt – behält nicht alle Einzelheiten, sondern nur die Charakteristika eines Kennzeichens im Gedächtnis (OGH 27.6.1995, 4 Ob 1043/95 – *Pizza-Vorab*, wbl 1996, 32 = ÖBI 1996, 133 = wbl 1996, 10 = *ZfRV* 1996/3 = *ARD* 4721/37/96 = *SVSlg* 44.497). Demzufolge hält die vom BGH bejahte *Zeichenähnlichkeit* durchaus einer kritischen Nachprüfung stand. Es besteht sogar eine **hohe Ähnlichkeit** zwischen dem Firmenschlagwort der Klägerin und der buchstaben- und lautgleichen Domain der Beklagten, weil der Verkehr dem Zusatz „.de“ allein eine funktionale Bedeutung beimißt, so dass der Domainname „soco.de“ im gewerblichen Verkehr letztlich auf ein Unternehmen mit dem Namen „Soco“ hinweist (vgl. auch OGH 25.3.2003, 4 Ob 42/03k – *rtl.at*, *ecolex* 2003/317, 773 m Anm *Schanda* = MR 2004, 63 = ÖBI 2004/11, 35 m Anm *Fallenböck*). Das deutsche Höchstgericht fügt einschränkend hinzu: "*Dies gilt immer dann, wenn als Domainname – wie im Streitfall – ein von Haus aus hinreichend unterscheidungskräftiges Zeichen verwendet wird.*" (weiterführend zur Rolle der Top-Level-Domain im Kennzeichenstreit *Thiele*, *kennzeichen.egal* – zur Unterscheidungskraft von Top-Level-Domains, abrufbar seit Dezember 2004 unter http://www.eurolawyer.at/pdf/kennzeichen_egal.pdf).

3.2 Branchenähnlichkeit

Für diesen Teil der Verwechslungsgefahr genügt nach st Rsp, dass sich die Tätigkeitsfelder der beiden Kennzeicheninhaber überschneiden (zu großzügig jüngst OGH 25.5.2004, 4 Ob 36/04d – *firn.at*, *ecolex* 2004/449, 957 m Anm *Schumacher* = MMR 2004, 744 = MR 2004, 375 m krit Anm *Thiele* = ÖBI 2004/55 m krit Anm *Gamerith* = RdW 2004/693, 737 [LS]). Der bloße Bezug zur "Datenverarbeitung am Markt" reicht dafür mE nicht aus, doch konkurrieren, wie im Streitfall festgestellt, die Parteien zumindest aufgrund ihrer Produktähnlichkeit beim Vertrieb von Hardware

und Anwendersoftware für den Betrieb von Netzwerken. Deshalb ist abstrakte **Branchennähe** gegeben.

Allerdings mit feiner Klinge arbeitet das deutsche Höchstgericht den – **letztlich problematischen – territorialen Schutzbereich des klägerischen Zeichens** heraus: Der BGH macht deutlich, dass es bei Domainstreitigkeiten für die Beurteilung der **geografischen Reichweite von Firmenrechten** nicht auf den – unbeschränkten – Wirkungsbereich des Internet ankommt, sondern auf das tatsächliche räumliche Absatzgebiet der streitenden Parteien. Nach dem festgestellten Sachverhalt ist die Beklagte lediglich im Raum Köln-Düsseldorf-Aachen tätig, die Klägerin im Großraum Stuttgart. Dass es für das klägerische Kennzeichen "SoCo" nur einen territorial beschränkten Schutzbereich gibt, leitet der BGH aus der festgestellten Tatsache ab, dass es in Deutschland eine Reihe weiterer Unternehmen der EDV-Branche gibt, die ebenfalls dasselbe Schlagwort verwenden.

Zutreffend führen die deutschen Höchststrichter aus, dass allein der Internetauftritt der Beklagten (bzw. der Klägerin) nicht ausreicht, um auf einen räumlich unbeschränkten Wirkungsbereich schließen zu können. Trotz des vom Berufungsgericht angeführten ubiquitären Charakters des Internet bleiben stationäre Betriebe, die sich und ihr Angebot im Internet darstellen, grundsätzlich auf ihren räumlichen Tätigkeitsbereich beschränkt (ähnlich bereits OGH 30.1.2001, 4 Ob 5/01s – *bernhart.at*, ÖBLS 2001/82, 154 = wbl 2001/290, 493 m Anm *Thiele* zur fehlenden überörtlichen, österreichweiten Bedeutung eines Wiener Modehauses). Es ist daher auch erheblich, welche Absatzgebiete für die Unternehmen typisch sind (vgl. OGH 10.3.1992, 4 Ob 8/92 – *AVL, ecolex* 1992, 785 = ÖBLS 1992, 147). Berücksichtigt man, dass dem Internet-Benutzer die technischen Gegebenheiten, nämlich, dass ein Zeichen nur ein einziges Mal als Domain-Name vergeben werden kann, bekannt sind, und die ihm zur Verfügung stehende Fülle von Informationen, wird er nicht von einer wirtschaftlichen oder organisatorischen Verknüpfung sämtlicher Anbieter von Internet-Informationen ausgehen, die ihre Informationen unter ähnlichen Domain-Namen ins Netz stellen (vgl. OGH 17.8.2000, 4 Ob 158/00i – *gewinn.at*, MR 2000, 322 = RdW 2001/32, 21 = wbl 2000/386, 579 = ÖJZ-LSK 2001/8 = *ecolex* 2001/53, 128 m Anm *Schanda* = ÖJZ EvBl 2001/20, 101 = ÖBLS 2001/9, 15 = ÖBLS 2001/17, 16 = ÖBLS 2001/19, 16 = ÖBLS 2001, 26 m Anm *Schramböck* = ARD 5193/25/2001).

Gleichlaufend wird von der österreichischen Literatur gefordert, dass die Verkehrsgeltung sich nicht nur auf kleine oder kleinste Marktsegmente erstreckt. Schutzbegründend wirkt sie daher nur dort, wo es sich zumindest über ein einheitliches Wirtschaftsgebiet von nicht zu geringer Ausdehnung, beispielsweise eine Großstadt erstreckt (vgl. *Koppensteiner*, Österreichisches und europäisches Wettbewerbsrecht³ [1997] § 29 Rz 43 mwN).

Es muss daher im vorliegenden Fall zutreffend geprüft werden, ob der Beklagte mit seinem Internetauftritt auch Kunden, die außerhalb seines bisherigen Wirkungskreises ansässig sind, vornehmlich im Stuttgarter Raum, angesprochen und ihnen seine Dienstleistungen angeboten hätte? Ob also **überregionale Wirkung** besteht, **kann ohne entsprechender Tatsachenfeststellung nicht entschieden werden** (vgl. *Koppensteiner*, aaO, § 29 Rz 44).

4. Ausblick

Die Entscheidung des BGH bedeutet im Ergebnis, dass in einem regional begrenzten Vertriebsgebiet tätige Unternehmen – wie beispielsweise Hotel- und Gaststättenbetriebe – nicht schon wegen der sogenannten "ubiquitären" Wirkung des Internet gegenüber einem firmenrechtlich besser gestellten Konkurrenten aus einer anderen Region im Streit um eine Internet-Domain schlechter gestellt sind. Diese Auffassung entspricht auch der **gesetzlichen Wertung des § 30 HGB iVm § 37 HGB**, die dem Firmennamen (und damit dem zugehörigen Unternehmenskennzeichen nach § 9 UWG) einen bloß regional geprägten Schutzzumfang beimißt.

IV. Zusammenfassung

Der BGH macht deutlich, dass es bei Domainstreitigkeiten für die Beurteilung der geografischen

Reichweite von Firmenrechten bzw. Unternehmenskennzeichen nicht auf den – unbeschränkten – Wirkungsbereich des Internet ankommt, sondern auf das tatsächliche räumliche Absatzgebiet der streitenden Parteien. Neben der älteren Priorität, der Zeichenähnlichkeit und der Branchenähnlichkeit, muss auch diese territoriale Komponente für Träger schwacher Kennzeichen erfüllt sein. Demgegenüber kann durch die jahrelange aktive Verwendung einer Domain zur Herkunftsbezeichnung eines Unternehmens bzw. seiner Produkte oder Dientsleistungen ein Unternehmenskennzeichen nach § 9 UWG begründet werden.